

Landesdirektion Leipzig
Ref.37 Frau Dr. Böhme
Braustraße 2
04107 Leipzig

Einwendungen zum Raumordnungsverfahren für das Vorhaben B 87n Abschnitt Leipzig-Eilenburg Variante Süd 1

Sehr geehrte Frau Dr. Böhme,

im Ergebnis der Prüfungen der ausgelegten Antragsunterlagen zur B 87n ist festzustellen, dass die Planungen und deren Schlussfolgerungen **grob fehlerhaft und möglicherweise rechtswidrig** sind. Ich fordere deshalb, das von der Landesdirektion Leipzig eröffnete Raumordnungsverfahren für das Vorhaben B 87n abubrechen.

Die wesentlichsten Planungsfehler sind nachfolgend aufgeführt:

Raumordnerische Notwendigkeit

Die vorgelegte Planung vernachlässigt den Bevölkerungsrückgang und die Änderung der Altersstruktur im Großraum Torgau und steht modernen Zielen der Raumordnung völlig entgegen. Des weiteren würde mit dem Bau als vierstreifige Bundesstraße LKW-Verkehr von mautpflichtigen Autobahnen auf diese Bundesstraße umgelenkt.

Verkehrliche Notwendigkeit

Eine verkehrliche Notwendigkeit zum Neubau der B 87n ist nicht nachgewiesen. Die für das Jahr 2020 in der Verkehrsplanerischen Untersuchung angenommenen DTV_w -Werte sind unbewiesene Behauptungen und werden bestritten.

DTV_w an der Kreuzung B87 bzw. B 87n / B107 (westl. Ortseingang Eilenburg):

2005	10.700
2020 (Nullfall)	15.000
2020 (Planfälle)	24.500

Wie bei einem Rückgang der Erwerbstätigen bis 2020 um 27% die Verkehrsstärke auf das 2,3-fache ansteigen soll ist nicht nachvollziehbar. Abgesehen davon werden steigende Energiepreise und Energieknappheit die Verkehrsstärke mit Sicherheit negativ beeinflussen.

Raum- und Konfliktanalyse

Die Nordvariante quert kein FFH-Gebiet und hat somit einen geringeren Raumwiderstand als die Variante Süd 1. Die Abwägung in den Planungsunterlagen ist somit fehlerhaft.

Hauptvariantenvergleich (Anlage 3 zum Erläuterungsbericht)

Der Hauptvariantenvergleich erfolgt über eine Rangfolge von 1 bis 3. Ein aussagekräftiger und belastbarer Variantenvergleich ist aber nur durch eine bedeutungsbezogene Gewichtung der einzelnen Kriterien (Raumstrukturelle Wirkungen, Verkehrliche Beurteilung, Entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung, Umweltverträglichkeit, Wirtschaftlichkeit) und eine angemessene Skalierung innerhalb der einzelnen Kriterien möglich. Die angewandte Bewertungsmethodik ist damit systematisch und mathematisch falsch.

Im Übrigen ist zu beanstanden:

Raumstruktur, hier werden bei Variante Süd 1 die Landschaftsschutzgebiete und das FFH-Gebiet nicht bewertet, die Rangfolge ist somit fehlerhaft.

Die Bewertungskriterien Verkehr und Verkehrssicherheit sollten hier keine Rolle spielen, denn eine neu gebaute Straße muss, egal welche Trassierung gewählt wird, den aufkommenden Verkehrsströmen gerecht werden und immer die gleiche Sicherheit bieten.

Die Wirtschaftlichkeitsbewertungen sind falsch. Wie kann die Trasse mit den meisten Brücken und wahrscheinlich höchsten Ausgleichsmaßnahmen die wirtschaftlichste sein? Außerdem sind die Netzfolgekosten für den innerstädtischen Ausbau der B6/Permoserstraße in Leipzig nicht berücksichtigt worden.

Bei ordnungsgemäßer Planung und Auswertung des Abschnitt Leipzig-Eilenburg müsste aus dem Hauptvariantenvergleich ganz eindeutig „Variante Nord“ als Trassenvorschlag folgen.

UVS und Sondergutachten

Eine flächendeckende Kartierung für die UVS hat nicht stattgefunden, Daten wurden lediglich aus Untersuchungen aus zurückliegenden Jahren zusammengetragen.

In den Sondergutachten wurde auch keine flächendeckende Kartierung vorgenommen. Daten, welche nicht zur Verfügung standen, wurden auch nicht durch Nachkartierungen durch die beauftragten Büros komplettiert. Somit ist die Bewertung fehlerhaft. Der Variante Nord ist der Vorzug zu geben. Hier sind weniger Siedlungsbereiche (Menschen) vom Lärm betroffen, das FFH-Gebiet wird nicht zerschnitten und die Endmoränenlandschaft mit dem unzerschnittenen störungsfreien Raum (USR) sowie die Kulturgüter prähistorische Siedlungsgebiete bleiben erhalten.

- **Schutzgut Mensch:** Mangelhaft sind auch die Kartierungsergebnisse speziell für die Trasse Var. 1/Süd 1. Nicht vorliegende oder veraltete Kartierungserhebungen wurden nicht aktuell überarbeitet. Die Variantenauswahl ist somit fehlerhaft. Unbedingt notwendig ist die logarithmische Addition der Isophonen aller vorhandenen Lärmquellen und deren bildliche Darstellung für die Stadt Taucha und die Gemeinde Borsdorf einschließlich deren Ortsteile. Insbesondere ist die Betroffenheit der Ortsteile Panitzsch, Plöszitz und Sehlis darzustellen.
- **Schutzgut Tiere und Pflanzen:** Die Querung des FFH- Gebietes wird in der UVS falsch beurteilt, so dass es zu einem falschen Ergebnis beim Variantenvergleich kommt.
- **Schutzgut Boden:** Hier wird bei den Varianten Süd 1 und Süd 2 das Endmoränengebiet als Archiv der Naturgeschichte überhaupt nicht bewertet, vor allem die „NICHT-Wiederherstellbarkeit“ wird außer Acht gelassen. Ein Ausgleich bzw. die Wiederherstellung ist nicht möglich.
- **Schutzgut Wasser:** Bei der Trasse Var. 1/Süd 1 werden zwei Gewässer 1. Ordnung gequert. Der Eingriff ist bei dieser Trassierung größer als bei Variante Nord. Es sind 16,2 ha Überschwemmungsgebiet betroffen, dies ist entsprechend SächsWG nicht zulässig.
- **Schutzgut Klima, Luft:** Eine Zerschneidung dieses bioklimatisch bedeutsamen Auen- und Hügellandes wird abgelehnt, da dessen Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet nicht ausgleichbar ist.
- **Schutzgut Landschaft:** Eine Zerschneidung dieses einzigartigen Landschaftsraumes wird abgelehnt, da dieser unwiederbringlich zerstört würde.

Raumordnerische Wirkung

Hier muss festgestellt werden, dass die Trasse Süd 1 nicht mit den Zielen der Raumordnung übereinstimmt. Der Regionalplan Westsachsen enthält keinen Trassenkorridor für eine neue Bundesstrasse B 87n.

Mit dem 5. FstrAbÄndG wurde eindeutig die Abfahrt Leipzig Mitte gesetzlich festgeschrieben. Im Landesentwicklungsplan ist eine Trasse A16 Leipzig Cottbus vorgesehen aber keine B87n. Damit ist keine Übereinstimmung mit den Zielen der Landesplanung festzustellen.

Siedlungs- und Freiraumstruktur

Gemäß Regionalplan Westsachsen sind die Bereiche östlich von Taucha und um Borsdorf herum als regionale Grünzüge festgeschrieben, das heißt, dass diese von Bebauung und anderen **funktionswidrigen Nutzungen** freizuhalten sind.

FFH Verträglichkeitsprüfung für DE 4540-301

Die Planung der B 87n verstößt mit den Varianten Süd 1 und Süd 2 eindeutig gegen den Grundsatz der FFH-Richtlinie 92/43 EWG und EU-Recht.

Unabhängig von den vorgenannten Einwendungen möchte ich ausdrücklich darauf hinweisen, dass aufgrund des bereits existierenden sehr guten Straßennetzes sowie zukünftig stark sinkender Bevölkerungszahlen in der Region Torgau eine neue vierspurige Bundesstraße B 87n mit Autobahncharakter nicht erforderlich ist. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die in den letzten Jahren mit Steuergeldern durchgeführten erheblichen Investitionen an der B 87 und deren positiven Auswirkungen hinweisen. Außerdem ist es nicht vertretbar, dass bei der vorhandenen hohen Verschuldung des Bundes und der Notwendigkeit der Investition sowohl in Bildung als auch in Zukunftstechnologien und neue Energieträger die begrenzten Mittel für ein nachweislich nicht notwendiges Verkehrsprojekt verschwendet werden.

.....
Name, Vorname

.....
Anschrift

.....
Datum

.....
Unterschrift